

Die Verantwortung der Räte des Oberkonsistoriums erfolgt unterm 27. April 1712. Sie berichten, dafs M. Schulze 80 Gulden erhalten habe,

„auch dahero auf die ihm beschehene Vorstellung mit 80 Gülden jährlich zufrieden zu seyn sich gutwillig erkläret, und wir dahero ihm solche zur Helffte aus der Almosen-Cassa die andere Helffte aber aus der Schul Pforta bezahlen lassen, wir auch, dafs er damit ferner zufrieden seyn würde, indem er auch deswegen bey Uns keine Klage geführet, verhoffet, und aber aus dessen letztern allerunterthänigsten Memorial ein anders zu ersehen gewesen; Alfs haben wir, dafs ihm nicht allein die ermangelten 20 Gülden aus der Almosen Cassa, sondern auch noch hierüber 50 Gülden vor ihm und seine zum Theil untergebene bedürftige aus derselben jährlich bezahlet werden sollen, verordnet (: mafsen Ihm denn auch wegen seiner vorgeschützten grosen Dürftigkeit solche 50 fl. alsofort bezahlet worden:) indem ein mehreres, wenn andern armen und nothleidenden Persohnen nicht Abbruch geschehen solle, daraus nicht zu nehmen“.

Weiterhin wird dem Könige noch der Vorschlag unterbreitet, die übrigen 150 Gulden von der Pension des Prof. Hasse in Wittenberg zu nehmen, der, da er nun ein Ordinarium erhalten habe, dieselbe nicht mehr benötige.

Diesem Vorschlage tritt der König in einer Verordnung vom 14. Juli 1712 bei, will also 150 Gulden aus seiner General Accis Cassa von der bisherigen Pension des Prof. Hasse zahlen, befiehlt jedoch gleichzeitig nochmals, die bisher gezahlten anderen 150 Gulden pünktlich weiter zu zahlen.

Diesen Absichten des Königs steht sein geheimes Consilium entgegen. Es spricht in einem Gutachten vom 22. Juni 1712 aus, dafs

„M. Schulze Unsers ermessens mit den ihm geordneten 150 Gl. um so ehender auszulangen vermag, als ihm doch auch diejenigen Eltern oder Persohnen, Welche sich oder ihre Kinder seiner Information untergeben, seine Mühe und Fleifs absonderlich Bezahlen werden und nicht zu vermuthen, dafs er alle und iede gratis unterrichten sollte“.

8 Jahre lang, bis zum Jahre 1720, gibt uns das nur teilweise erhaltene Aktenmaterial keine Kunde vom Fortgange der Sache. Jedenfalls im August 1720 tritt M. Elias Schulze jedoch mit etwas ganz Neuem hervor. Sein Originalantrag fehlt allerdings, doch läfst sich aus der folgenden Verordnung an das Oberkonsistorium herauslesen, was er enthalten hat.

Diese lautet:

„Was bey uns M. Elias Schulze wegen der zum Theil schlechten anführung der Jugend in einigen denen Trivial-Schulen hiesiger unsrer Lande, und dafs er hingegen eine leichte und gründliche Manuduction wisse, nach welcher die Schüler unter göttlichen Seegen binnen drey Jahren die Lateinische Sprache fertig reden lernen, auch